



GEMEINDE **GOSSAU**

# **VERORDNUNG ÜBER DEN NATUR- UND LANDSCHAFTS- SCHUTZ**

GEMEINDE GOSSAU

vom 19. April 1972

(mit Änderungen vom 14. April 1982 und 27. März 2019)



Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erlässt der Gemeinderat Gossau ZH nachfolgende Verordnung.

**Art. 1**

Die folgenden Gebiete und Objekte werden unter Naturschutz gestellt:

Plan-Nr.	Art des Objektes	Lage	Kataster-Nr.
2005	Linde	Moosacher	701
2007	Linde	Hüttenrain	4886
9	Baum- und Gebüschgruppe	Alt Hellberg	1135
10	Feldhecke, Felsband mit Höhlenbildung	Felsen	3688,3689
2011	Eiche	Bernet	6471
2012	Birnbaum	Gsteig	865
2014	Linde	Schwabenwis	617
2015	Linde	Gerbel	530
17	Baum- und Gebüschgruppe	Chutzrüti	5718, 511
18	Quellried, Brunnenstube, Gebüschgruppe	Trogwis	6009
2019	Gebüschgruppe mit 2 Eichen	Wissenbüel	650
2020	Linde	Wissenbüel	7461
2022	2 Eiben	Birch	6507
23	Felsband mit Gebüschaum	Birch	883,6533,8238
24	Feldhecke	Saren	6531,890
25	Baum- und Gebüschgruppe	Wissenbüel	7460
27	Weiher	Unterottikon	962
30	Sämtliche Bachläufe und Uferbepflanzungen	Ganzes Gemeindegebiet	Diverse
31	Baum- und Gebüschgruppen,	Tempel	4855
32	Hecke mit Felsbändern	Strick	4544
2033	Eiche	Strickrain	6284
2034	2 Kastanien	Leihalden	1263
35	Gebüschgruppen	Moos	6232,6233
2036	2 Eichen	Moos	6233
2037	Esche und Kirsche	Moos	6232
38	Linde und Hecke	Ottiker Büel	4983
39	Tobel und Mühleweiher, Bachlauf und Ufergebüsche, Extensivwiesen, Streu	Chindlismüli	7043,8145
41	Feldgehölz	Chindlismüli	8452,997
2042	Esche und Erle	Andliker	1335
43	Gehölz mit Trockenwiese	Breiti	1334
45	Feldgehölz	Chileweg	6018, 8556
46	Altrüti-Areal Baumbestand		1298
48	Baum- und Gebüschgruppen mit Felsbändern	Rebrain/ Berg	Diverse
2048a	Platanen (8) und Linde	Berg	8154, 8155
2048b	Eichengruppe	Berg	5511
49	Gebüschgruppe	Au	4221, 3757
2052	Linde und Nussbaum	Waldhof	1945
53	Weiher	Tannenberg	6664
54	Weiher	Tannenberg	7402
55	Weiher	Öli	7717,7718
2056	Linde	Tannsberg	1541
2057	Weiden	Oberzelg	1423
2058	Eiche	Rüti	8504

2059	2 Linden	Schwobshof	4186
2060	Eiche	Hüttenwis	1487
2061	2 Eichen	Schwobshof	1485
2062	Erle	Schwobshof	1484
2063	Linde	Leerrütiacher	8397
66	Feldhecke	Bachtobel	1633, 6198
2067	Eiche	Sandgrueb	7628
2068	Linde	Galtberg	1868
69	Ehemaliger Weiher und Umgebung	Langfuhr	1685
70	Rietfläche mit Feldhecke	Balm	7937,6226, 6227,7879- 7885
2072	Linde	Balm	7930
73	Feldhecke mit Eiche	Breiti	5549,5435
75	Feldhecke	Grossacher	1669,1670, 1671,1672
77	Feldhecke	Forluck	7874
78	Waldsumpf	Hegsrüti	6864
2079	Baumgruppe mit Fichten und Linden	Bäumligacher	6865
80	Feldhecke	Weid	8327
82	Feldgehölz	Galtberg	4794
2084	Kastanienbaum	Forluck	6861
86	Felsband mit Hecke	Schönau	7439
2088	Eichen und Bergahorn	Vogelsang	4219
2089	Nussbaum	Hertenbüel	8274
2090	Birnbaum	Eichhalde	7768
2092	Birnbaum	Heulen Süd. Dürnt- nerstr.	5765
2093	Linde und Nussbaum	Bodenholz	6442
96	Feldhecke	Halden	7582,5622
100	Hecke	Oberhalb Bade- anstalt	6664
2101	Weissdorn	Schatzenrai	5285
2102	2 Nussbäume	Schatzenrai	5285
2103	Birnbaum	Hundsuggen	1199
104	Hecken	Brunnacher	7995
2106	Linde	Langfuhr	2647
2107	Eiche	Langfuhr	1685
108	Hecke	Langfuhr	1685
109	Gebüschgruppe	Bertschital	1705
2111	Linde	Hornet	7431
112	Nass- Standort	Hornet	6713
120	Hecken, Säume, Wiesen	Schatzenrai	6026
121	Hecke	Ruchweid	4422
122	Naturschutzgebiet	Rooswis	3952
123	Trockenstandort	Strickrain	6284
2124	Linde	Pünt	824
125	Aufwertungsfläche	Seewadel	8099

**Art. 2  
Lage, Grenzen  
und Zonen**

Die genaue Lage, Grenzen und Zonen der Schutzgebiete und -objekte sind im Übersichtsplan Mst. 1:5'000 sowie in den Detailplänen ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

**Art. 3  
Schutzzonen**

<sup>1</sup> Die Feucht-, Trockenstandorte und Fließgewässer werden in folgende Zonen gegliedert:

Zone I            Naturschutzzone  
Zone IIA        Naturschutzumgebungszone

<sup>2</sup> Zone Hecken und Feldgehölze

- Bestockte Fläche
- Krautsaum

**Art. 4  
Schutzziel**

<sup>1</sup> Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung der Schutzgebiete und -objekte als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

<sup>2</sup> *Zone I, Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

<sup>3</sup> *Zone IIA, Naturschutzumgebungszone*

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

<sup>4</sup> *Bestockte Fläche (Hecken und Feldgehölze)*

Die bestockte Fläche dient der Erhaltung der Gehölzbestände (Büsche und Bäume) als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

<sup>5</sup> *Krautsaum*

Der Krautsaum dient der Sicherung der bestockten Fläche vor unerwünschten und schädigenden Einflüssen und Einwirkungen, dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der bestockten Fläche.

**Art. 5  
Schutzanordnungen  
Zone I, IIA,  
Zone Hecken und  
Feldgehölze**

<sup>1</sup> In den Schutzzonen I, II sowie in der Zone Hecken und Feldgehölze sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

<sup>2</sup> Tätigkeiten im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei sind von den Verboten ausgenommen.

<sup>3</sup> Massnahmen zur Gewährleistung des Gewässerunterhaltes und des Hochwasserschutzes sind von den Verboten ausgenommen.

<sup>4</sup> *Zone I*

In der Zone I Naturschutzzone sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen etc.
- Nutzungen, die mit dem angestrebten Schutzziel nicht in Einklang stehen
- das Weidenlassen
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen

<sup>5</sup> *Zone IIA*

In der Zone IIA Naturschutzumgebungszone sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
- das Düngen

- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachenden Pflanzen und Pilzen
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Anzünden von Feuer ausserhalb fest eingerichteter und bezeichneter Stellen
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

#### <sup>6</sup> Zone Hecken und Feldgehölze

In der Zone Hecken und Feldgehölze sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- das Pflügen, das Befahren mit nichtlandwirtschaftlichen Fahrzeugen
- das Düngen
- das Verwenden von Giftstoffen, ausser die Bekämpfung von Problempflanzen mittels Einzelstockbehandlung gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese
- das Weidenlassen, ausser schonender Herbstweide gemäss ÖLN/DZV-Vorgaben
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern sowie Grabarbeiten im Bereich von Wurzeln und Baumkronen
- das Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen

- Art. 6**  
**Schutzanordnungen Einzelbäume, Baumgruppen**
- Einzelbäume, Baumgruppen*
- Es sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind und die Schutzobjekte beeinträchtigen, nachteilig verändern oder schädigen können.
- Art. 7**  
**Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen**
- Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.
- Art. 8**  
**Pflege**
- <sup>1</sup> Die Schutzobjekte sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Art. 5 und Art. 6 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).
- <sup>2</sup> Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:
- Feuchtstandorte (mit Riedvegetation) sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis Ende Jahr wegzubringen.
  - Trockenwiesen sind in der Regel ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
  - In der Naturschutzumgebungszone IIA ist die Vegetation jährlich mindestens einmal, i.d.R. ab 15. Juni, zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
  - Hecken, Feldgehölze und Bachbestockungen sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen. Die Entfernung markanter Einzelbäume ist mit der Kommission für Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz abzusprechen.
  - Krautsäume bei Hecken sind, wo nichts anderes vereinbart ist, mindestens einmal, maximal zweimal jährlich ab 15. Juni zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
  - Die für die Erhaltung der Einzelbäume und Baumgruppen notwendigen Pflegemassnahmen sind vorgängig mit der Kommission für Landwirtschaft, Natur- und
  - Heimatschutz abzusprechen; sie dürfen das gesamte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.



<b>Art. 9 Abgeltung von Leistungen</b>	Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Der Gemeinderat erlässt ein Entschädigungsreglement.
<b>Art. 10 Ausnahmeregelung</b>	Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann der Gemeinderat Gossau ZH unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.
<b>Art. 11 Strafbestimmungen</b>	Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 ff. PBG geahndet.
<b>Art. 12 Inkrafttreten</b>	Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt mit ihrem Inkrafttreten die vom Gemeinderat Gossau ZH erlassene Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz vom 19. April 1972 (mit Ergänzungen vom 14. April 1982).
<b>Art. 13 Rechtsmittel</b>	Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung bei der Baurekurskommission III des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide der Baurekurskommission sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.
<b>Art. 14 Publikation, Auflage</b>	Diese Verordnung wird im Amtsblatt und im Zürcher Oberländer publiziert. Während der Rekursfrist liegen die Unterlagen bei der Gemeindeverwaltung, Schalter Bauabteilung, zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

Die vorstehende Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 27. März 2019 genehmigt.

Gossau ZH, 27. März 2019

Namens der Politischen Gemeinde:

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Die vorstehende Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde vom Gemeinderat am 27. März 2019 genehmigt und am 17. Mai 2019 publiziert. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom Baurekursgericht des Kantons Zürich vom 25. Juni 2019 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden.

Die vorstehende Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 27. März 2019 in Kraft.





GEMEINDE **GOSSAU**

**Gemeinde Gossau** Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 [www.gossau-zh.ch](http://www.gossau-zh.ch)  
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 [info@gossau-zh.ch](mailto:info@gossau-zh.ch)